Bericht zur Abwassergebührenkalkulation

zur 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

für den Kalkulationszeitraum 2022 inkl. Nachkalkulation 2020

Inhalt

1 Einführung 3
2 Vorgehensweise 5
2.2 Kostenrechnung 5
3 Kostenartenrechnung (Kostenfeststellung und Kostenzuordnung) 6
3.2 Abwasserabgabe 6
3.3 Verwaltungsaufwand 7
4 Kostenträgerrechnung 7
4.1 Ermittlung der Kostenanteile im Zeitraum 2022 7
4.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus dem Betriebsergebnis 2020 8
4.3 Gebühren 8
4.3.1 Schmutzwassergebühr zentrale Entsorgung 9
4.3.2 Gebühren dezentrale Entsorgung 10
5 Zusammenfassung 11
6 Anlagenverzeichnis 11

1 Einführung

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und § 5 Abs. 1 GKGBbg zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Entsorgungsgebiet) auf die Stadt abgeschlossen.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Bescheid vom 7. November 2018 als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Oktober 2018 nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung zur Genehmigung vom 7. November 2018 mit der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóśebuz Nr. 13 vom 15. Dezember 2018 und im Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/Spree Nr. 12 vom 22. Dezember 2018.

Mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertrug die Gemeinde Neuhausen/Spree (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) die Pflichtaufgabe für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow auf die Stadt ab dem 01.01.2019.

Im Gebiet dieser Ortsteile der Gemeinde wurden gesonderte öffentliche Einrichtungen für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) gebildet.

Entsprechend § 6 der Auseinandersetzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung sonstiger Rechte und Pflichten zwischen dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost, der Stadt Cottbus/Chóśebuz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018 und 15.10.2018 tritt die Stadt in den Betreibervertrag - Teil A – Abwasser vom 22. März/15. Mai 2001 ein, der zwischen dem AZV Cottbus Süd-Ost und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) geschlossen wurde. Der Betreibervertrag gilt weiterhin für das Gesamtgebiet des ehemaligen AZV Cottbus Süd-Ost, unabhängig davon, dass das Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš der Stadt Cottbus/Chóśebuz in das „Entsorgungsgebiet“ der Stadt ab dem 01.01.2019 eingegliedert wurde. Die Abrechnung des Entgeltes der LWG wird mit deren Einverständnis aufgeteilt nach Leistungen im Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš und im restlichen Gebiet.

Die Stadt bedient sich daher zur Erfüllung der übertragenen hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) mit Sitz in Cottbus als beauftragter Dritter und nach Maßgabe des v. g. genannten Betreibervertrages. Grundlage hierfür ist ein Betreibervertrag, welcher auch die Leistungen der mobilen Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen umfasst. Für die Leistungen erhält die LWG ein Betreiberentgelt, welches für jedes Jahr entsprechend der Selbstkostenfestpreise nach LSP zu kalkulieren ist.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.
Im Bereich der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird für das v. g. Gebiet der Gemeinde die sogenannte Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen beibehalten.
Zu diesem Zweck hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am 19.12.2018 auf Grundlage der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eigene Satzungen für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree beschlossen. Auf Grundlage der Abwassersatzung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2018 die Abwassergebührensatzung - Gemeinde Neuhausen/Spree vom 20.12.2018 beschlossen (Beschluss-Nr.: II-017-45/18, die im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlicht wurde und zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Am 30.10.2019 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), Beschluss-Nr. II-014-03/19, beschlossen, die im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz 13/2019 vom 16.11.2019 veröffentlicht wurde und zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss-Nr.: II-016-13/20) wurde am 25.11.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree vom 27.11.2020 beschlossen, die im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz 13/2020 vom 12.12.2020 veröffentlicht wurde und zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg werden die Benutzungsgebühren durch eine Kalkulation ermittelt.
Im Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ist geregelt, dass „die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren" sind.

Die vorliegende Kalkulation beinhaltet einen einjährigen Kalkulationszeitraum und wurde für das Jahr 2022, entsprechend der vertraglichen Regelungen und der voraussichtlichen Mengen im genannten Gebiet der Gemeinde aufgestellt.
Gleichzeitig fließen die für das Gebiet abgerechneten Nachberechnungen der Istkosten und die anteilige Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen für die Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2020 sowie die Personal- und Sachkosten der Stadt einschließlich der Abwasserabgaben in die Kalkulation ein.
Den vorliegenden Berechnungen wurden die voraussichtlichen Mengen, das von der LWG für 2022 beantragte Betreiberentgelt und die Planansätze für das Jahr 2022 zu Grunde gelegt.
Das kanalgebundene Schmutzwasser, das im Satzungsgebiet der Gemeinde anfällt, wird in den Kläranlagen Sergen und Groß Döbbern behandelt. Die gesamten Schmutzwassermengen der mobil entsorgten Abwässer einschließlich des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen werden auf der Kläranlage der Stadt Cottbus/Chóśebuz behandelt. Ein Teil des Schmutzwassers in Groß Oßnig wird ebenfalls zentral zur Klaranlage Cottbus/Chóśebuz abgeleitet.

Durch die veränderten Kosten sind nach dem Kostendeckungsprinzip die Gebühren für das Jahr 2022 neu zu kalkulieren und nach dem Kostendeckungsprinzip eine geänderte Gebührensatzung für das Gebiet zur Beschlussfassung vorzulegen.

2 Vorgehensweise
2.1 Divisionskalkulation

Die Gebühr wird nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung bemessen. Es werden die für die jeweilige öffentliche Einrichtung ermittelten Kosten durch die ermittelten bzw. in Ausübung des Ermessens des Aufgabenträgers gewählten Maßstabseinheiten geteilt.

Gebühr = gebührenfähige Gesamtkosten / Summe der maßstabsbezogenen Benutzungseinheiten

2.2 Kostenrechnung

Vorhaltung und Betrieb der Anlagen sind mit Kosten verbunden. Die Kostenanteilsermittlung unterstellt, dass zunächst alle ansatzfähigen Kosten ermittelt werden und im Ergebnis in vollem Umfang verteilt werden (Kostendeckungsprinzip).

Damit der Nutzer zur Kostenübernahme entsprechend dem Umfang seiner Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungseinrichtung herangezogen werden kann, besteht die Notwendigkeit der verursachungsgerechten Bestimmung der auf die einzelnen Kostenträger entfallenden Kostenanteile. Danach muss die Gebühr der in Anspruch genommenen (anteiligen) Leistung entsprechen.

Voraussetzung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bestehenden Ansatzfähigkeit der Kosten ist, dass diese betriebsbedingt sind.

Als Kostenträger werden die Benutzungsarten der öffentlichen Einrichtung bestimmt, diese sind:

- die zentrale (kanalgebundene) Schmutzwasserentsorgung
- die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von 10 Kubikmetern hat
- die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von 2 Kubikmetern hat

Die verschiedenen Kostenträger im Bereich der abflusslosen Sammelgruben resultieren aus unterschiedlichen Transportpreisen je Kubikmeter des beauftragten Dritten für das Absaugen und den Transport des Schmutzwassers zur Kläranlage.

Die Erfassung und Verteilung der betrieblichen Kosten erfolgt in der Regel in drei Stufen.
Die Kostenartenrechnung beschreibt die systematische und lückenlose Erfassung und Einteilung aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung und Leistungserstellung anfallen.
Die Kostenstellenrechnung beinhaltet die Zuordnung der Kosten auf die Betriebsbereiche Abwasserreinigung und Abwasserableitung, in denen die Kosten entstehen.
Die Kostenträgerrechnung entspricht der Verrechnung der Kosten auf die betrieblichen Leistungen, die die Kosten verursachen.

3 Kostenartenrechnung (Kostenfeststellung und Kostenzuordnung)

3.1 Betriebskosten

Die fixen und variablen Betriebsentgelte der LWG beinhalten sämtliche Aufwendungen des Betriebes der Kläranlagen und des Kanalnetzes sowie der Fäkalientransporte. Zugrunde gelegt wurden die Aufwendungen aus der vorgelegten Leistungsentgeltkalkulation des Betreibers für das Jahr 2022. Die vertragliche Gestaltung sieht eine Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen je Kubikmeter vor sowie einem Grundentgelt im kanalgebunden Bereich vor.

Gemäß Betreibervertrag befinden sich die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung im Eigentum der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Aus diesem Grund sind die Abschreibungen in den vereinbarten Betreiberentgelten enthalten. Die Abschreibungen erfolgen linear. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagegüter wurde unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Nutzung als Durchschnittswert der unter üblichen Bedingungen betriebenen Abwasseranlagen ermittelt.

Fördermittel, Zuschüsse und Beiträge reduzieren den gebührenfähigen Aufwand insgesamt. In den vergangenen Jahren wurden für den Bau der Abwasseranlagen Fördermittel gezahlt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Einrichtung wurden von den Grundstückseigentümern nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Beiträge zur Refinanzierung der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Einrichtung erhoben.
Diese Beiträge und Zuschüsse sind Finanzierungsmittel und stellen so genanntes Abzugskapital dar, das „gebührenmindernd" wirkt. Das Abzugskapital wurde durch den AZV an die LWG weitergeleitet und reduziert das vereinbarte Betreiberentgelt. Die vereinnahmten Fördermittel werden entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Gegenstände aufgelöst, die Beiträge werden jährlich mit 2% aufgelöst.

Zu den in der Gebührenkalkulation als gebührenfähig anzusetzenden Kosten gehört auch eine Verzinsung des zur Finanzierung des Anlagevermögens aufgewandten Kapitals.
Allerdings darf der aus Beiträgen bestrittene Finanzierungsanteil nicht verzinst werden. Da das (um Auflösungen verminderte) an die LWG weitergeleitete Abzugskapital, in dem die Beiträge enthalten sind, die Berechnungsbasis für die kalkulatorische Verzinsung beim Betreiberentgelte reduziert, sind die kalkulatorischen Zinsen im Betreiberentgelt gemindert.

Die Kosten, die auf Grundlage des Betreibervertrages mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, nachfolgend „LWG“ genannt, entstehen, welcher auch die Leistungen der mobilen Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen umfasst, werden als Fremdleistungen in der Kalkulation unter dem Sachkonto 5455000 Erstattung von Betreibsaufwand Gemeinden in einer Höhe von 490.422,98 € ausgewiesen. Die LWG erhält ein Betreiberentgelt, welches für jedes Jahr entsprechend der Selbstkostenfestpreise nach LSP zu kalkulieren ist.

3.2 Abwasserabgabe

Entsprechend des Abwasserabgabengesetzes ist für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus Kläranlagen als auch aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer eine Abwasserabgabe an das Land Brandenburg zu zahlen.
Die in der Kalkulation angesetzten Abwasserabgaben für die Kläranlagen basieren auf den Werten der letzten Bescheide, da keine Änderung in Bezug auf Mengen oder

Abgabensätze je Mengeneinheit zu erwarten sind.

Da auf den Kläranlagen im Gebiet der Gemeinde nur kanalgebunden zugeführtes Abwasser behandelt wird, entfallen die Kosten in Höhe von 2.022,15 € der Abwasserabgabe ausschließlich auf die kanalgebundene Entsorgung.

Aus der dezentralen und zentralen Entsorgung zur Kläranlage Cottbus/Chóśebuz sind die eingeleiteten Mengen und damit die Abwasserabgabe für die Stadt erhöht. Die anteilige Abwasserabgabe der Stadt Cottbus ist in dieser Kalkulation in Höhe von 1.965,00 € enthalten. Sie betrifft alle Sparten und wird daher nach dem Mengenbezug auf die einzelnen Sparten umgelegt.

3.3 Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsaufwendungen beinhalten die Personal- und Sachkosten der Stadt für das Jahr 2022 einschließlich der Verwaltungskostenerstattungen aus internen Leistungsverrechnungen. Es wird von einem Personalaufwand von 4 h in der Woche für die behördlichen Leistungen bei der Kalkulation ausgegangen. Entsprechend des Betreibervertrages bereitet die LWG als beauftragter Dritter im Rahmen der rechtlich zulässigen Hilfstätigkeiten die entscheidungsrelevanten Sachverhalte vor.
Für den Betrieb 53802 Abwasserbeseitigung Gemeinde Neuhausen werden durch den Fachbereich 10 die Personalkosten ermittelt. Entsprechend der Zeitanteile fließen diese in der Position 500000 als Personalkosten in die Kalkulation ein. Die im Amt 70 entstehenden Sachkosten (z.B. für Miete, Leasing, Porto u.s.w.) werden, wenn keine direkte Zuordnung möglich ist, mit Hilfe eines Arbeitskräfte- bzw. Personalschlüssels anteilig auf die Produkte umgelegt. Berücksichtigt werden die Kosten des externen IT-Dienstleisters (DIKOM) – Sachkonto 5431110 – und auch die Verwaltungskostenerstattungen aus anderen erstattungsberechtigten Querschnitts-Fachbereichen/Ämtern, die jährlich nach der Dienstanweisung neu zu kalkulieren sind und in der Position Innere Verrechnung – Sachkonto 5811001 – in der Gebührenkalkulation ausgewiesen werden. Die innere Verrechnung der TUI-Arbeitsplätze wird im Sachkonto 5811002 dargestellt. Kalkulatorische Kosten werden in der Kalkulation im Sachkonto 5520000 als Verzinsung des Anlagevermögens ausgewiesen. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt im Jahr 2022 entsprechend der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2021 bis auf Widerruf 1,5%. Weiterhin entstehen kalkulatorische Kosten durch Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)), die im Sachkonto 5711990 dargestellt werden. Dabei handelt es sich um Abschreibungen für die Büroausstattung (z.B. Stühle, Tische u.s.w.).

4 Kostenträgerrechnung

4.1 Ermittlung der Kostenanteile im Zeitraum 2022

Ziel der Kostenverteilung ist es, die in der Kalkulationsperiode für eine bestimmte Leistungsart (den Kostenträger) entstehenden Kosten zu ermitteln.
Die LWG hat die auf Basis der Unternehmens- und Betriebsführungsplanung, wie z.B. der Instandhaltungsplanung, die erwarteten Betreiberentgelte gemäß Vertrag ermittelt.
Im Rahmen der Kostenträgerrechnung werden die zuvor ermittelten Aufwendungen den Nutzern verursachergerecht, unter Berücksichtigung zugeführter Abwassermengen, zugeordnet. Hierbei werden die Fäkalschlammmengen aus Kleinkläranlagen aufgrund ihrer erhöhten Schmutzfracht bei der Berechnung der anteiligen Kosten der Kläranlage mit dem Faktor 2,3 gewichtetet, ansonsten werden zur Kostenverteilung die Mengen

entsprechend des Gebührenmaßstabes angesetzt.

4.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus dem Betriebsergebnis 2020

Mit der Aufgabenübertragung zum 01.01.2019 auf die Stadt ist das auf das Gebiet der Gemeinde entfallene Betriebsergebnis aus dem Jahr 2020 in der Kalkulation 2022 zu berücksichtigen. Die in der Anlage beiliegende Ist-Abrechnung zeigt das Betriebsergebnis 2020.

Im Rahmen der Erarbeitung einer Gebührenkalkulation besteht auf der Grundlage der Erfordernisse des Kommunalabgabengesetzes die Notwendigkeit zur Ist-Berechnung der Abwassergebühren. Dem Prinzip der Kostendeckung folgend, soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot).

Der Aufgabenträger ist verpflichtet, die in der Vorauskalkulation ermittelten ansatzfähigen Plankosten und Planmengen der Maßstabsgrößen am Ende des Kalkulationszeitraumes den tatsächlichen Werten (abgerechneten Ist-Erträge, Ist-Kosten und Ist-Mengen) gegenüber zu stellen.
Aus den Ergebnissen der Nachberechnung abzuleitende Abweichungen zu zuvor kalkulierten Größen sind in der nachfolgenden Kalkulation zu berücksichtigen.
Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 3 KAG Brandenburg).

Die auf der Basis der Ist-Kosten und Ist-Mengen ermittelten kostendeckenden Gebühren und die daraus resultierenden erforderlichen Gebühreneinnahmen werden den tatsächlichen Gebühreneinnahmen unter Anwendung des in der Satzung festgelegten Gebührensatzes gegenübergestellt. Weiterhin werden Nachberechnungen und Korrekturen aus der Abrechnung 2020 im Betriebsergebnis berücksichtigt, wenn diese in der Jahresendabrechnung zum Betreiberentgelt abgerechnet wurden. Im Ergebnis ergeben sich für die verschiedenen Kostenträger Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen erfahren in Anlehnung an das KAG ihren Ausgleich.

Die Kostenüberdeckung 2020 in einer Höhe von insgesamt 8.916,81 € wird in der Kalkulation 2022 ausgeglichen und ist Bestandteil der Beschlussfassung, den gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

4.3 Gebühren

Benutzungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden. Der Gebührenmaßstab ist die Bemessungsgrundlage, mit der unter Anwendung der gebührenfähigen Kosten der Gebührensatz errechnet wird.

Bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung findet der modifizierte Frischwassermaßstab Anwendung. Die Schmutzwassergebühr richtet sich bei diesem Maßstab nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge des Trinkwassers das dem jeweiligen Grundstück

zugeführt wird, abzüglich der absetzfähigen Menge wie z.B. der Menge, die zur Gärtenbewässerung eingesetzt und durch einen Unterzähler erfasst wurde.

Für das Jahr 2022 wird unter Zugrundelegung der Mengen des Jahres 2020 und unter Berücksichtigung tendenzieller Entwicklungen ein voraussichtlicher Trinkwasserverbrauch von 28.000 m³ im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung als Maßstabsgröße in Ansatz gebracht.

Für die Entnahme, den Transport und die Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben gilt als Maßstab ebenfalls die dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der absetzfähigen Menge. Der Kalkulation liegt ein Mengenansatz von 33.800 m³ zugrunde.

Weiterhin existieren im Entsorgungsgebiet Kleinkläranlagen, aus denen jährlich insgesamt zwischen 700 m³ bis etwa 1.000 m³ nicht separierter Klärschlamm mobil zu entsorgen ist, wobei die entsorgte Menge der Gebührenmaßstab ist. Der Entsorgungsbedarf ist in den jeweiligen Jahren je nach Ergebnis der jährlichen Wartung der Kleinkläranlagen sehr unterschiedlich und unterliegt folglich hohen Schwankungsbreiten.

Im Bereich der mobilen Entsorgung Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelguben in Kleingärten wird mit 1.000 m³ (Abfuhr mit großem Fahrzeug) bzw. 200 m³ (Abfuhr mit kleinem Fahrzeug) gerechnet, Gebührenmaßstab ist jeweils die abgefahrene Menge.

Die Kosten der Schmutzwasserentsorgung setzen sich aus den Betriebsführungskosten der LWG (fix und variabel) inkl. den Abschreibungen auf das Anlagevermögen und den Zinsaufwendungen), der Abwasserabgabe für die Kläranlagen im Gebiet der Gemeinde sowie der anteiligen Abwasserabgabe aus der Behandlung auf der Kläranlage Cottbus sowie den Verwaltungskosten unter Abzug von sonstigen Erlösen (insbesondere Auflösungsbeträge aus der Auflösung von Sonderposten wie z.B. Beiträge) zusammen. Diese führen im Kalkulationszeitraum zu Gesamtaufwendungen in Höhe von etwa 510,8 T€ im Jahr 2022.

4.3.1 Schmutzwassergebühr zentrale Entsorgung

Auf der Grundlage der Berechnungsergebnisse aus der Kostenträgerrechnung entfallen etwa 169,11 T€ der Gesamtaufwendungen auf die zentrale kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung.
In der Gebührensatzung wird die Schmutzwassergebühr für die zentrale Entsorgung in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr geteilt. Der Gestaltung der beiden Gebührenanteile wurde der Gedanke zugrunde gelegt, die fixen Kosten mit einem Anteil über eine verbrauchsunabhängige Gebühr zu decken.

Als Maßstab für die Grundgebühr wird der geltende Maßstab des Abwasserzweckverbandes beibehalten und es kommt der sog. Wasserzählermaßstab zur Anwendung. Demnach bestimmt sich die Grundgebühr nach dem eingebauten Wasserzähler auf den Grundstücken, dieser gilt unabhängig von der Grundstücksnutzung.

Zur Deckung des Gesamtaufwandes ist der nicht über Grundgebühren gedeckte Fixkostenanteil sowie alle nutzungsabhängigen Aufwendungen über eine verbrauchsabhängige Gebühr zu erwirtschaften.
In Anbetracht von 169,11 T€ Gesamtaufwand und erwarteten Einnahmen aus der

Grundgebühr in Höhe von 24,19 T€ ergeben sich über die Mengengebühr zu deckende Kosten in Höhe von 144,92 T€.
Die Gemeinde Neuhausen/Spree teilte mit, dass die verbrauchsabhängige leitungsgebundene Schmutzwassergebühr in Höhe von 4,40 €/m³ für die Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll. Damit entsteht eine von der Gemeinde zu tragende Unterdeckungsausgleichszahlung, die zugesichert wird.
Im Ergebnis erhöht sich die Mengengebühr für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung von 4,25 €/m³ auf 4,40 €/m³ um 0,15 €/ m³.
Der Beschluss einer auf Basis der Planwerte nicht kostendeckenden Gebühr im Bereich der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung führt dazu, dass eine Planunterdeckung entsteht, die nicht als Unterdeckung in der nächsten Kalkulationsperiode angesetzt werden kann und durch andere Mittel gedeckt werden muss. Dies ist bei der vorliegenden Gebühr in Höhe von 4,40 €/m³ der Fall. Sollten die Istwerte vom Planansatz abweichen, so wird diese Plan-Ist-Abweichung nicht in der Nachberechnung berücksichtigt, sondern die Unterdeckung ist durch die Gemeinde Neuhausen/Spree zu erstatten. Eine Ausgleichzahlung der Gemeinde in voraussichtlicher Höhe von 21.723,07 € wird in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt.

In § 4 Satz 3 der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vereinbart, dass die Stadt sämtliche Kosten trägt, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der mit der Vereinbarung geregelten Aufgaben entstehen. Beide Vereinbarungsparteien sind sich abweichend von Satz 3 darüber einig, dass Kosten, die trotz wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung in entsprechender Anwendung abgabenrechtlicher Grundsätze des KAG endgültig nicht durch Entgelte/Gebühren gedeckt werden können, der Stadt auf Nachweis hin durch die Gemeinde erstattet werden.

4.3.2 Gebühren dezentrale Entsorgung

Der Kostenanteil der dezentralen Entsorgung beinhaltet die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

Im Bereich der mobilen Entsorgung wird keine Grundgebühr erhoben, da die Kosten überwiegend variabel sind.
Die wichtigste Kostenart sind die Abfuhrkosten, danach kommen die Behandlungskosten auf der Kläranlage in Cottbus, beide sind mengenabhängig. Da die Behandlung nicht in Kläranlagen des Verbandes erfolgt, sind nur die anteiligen Kosten der Stadt fix.

Die Entsorgungsleistungen für die mobile Entsorgung sind im Betreibervertrag der LWG als Leistungsposition enthalten und die Kosten sind im Betreiberentgelt der LWG enthalten.

Als Nebenkostenstellen werden Zusatzkosten für Mehraufwendungen geführt.
Das sind zum einen die Mehraufwendungen für die Notentsorgung und ab dem Jahr 2019 die Kosten für den Mehraufwand für zusätzliche Schlauchlängen, die ab einer Schlauchlänge von über 15 Metern, je angefangene 5 m je Entleerung bei der mobilen Schmutzwasserentsorgung entstehen. Die Gebühren für die Notentsorgung und der Mehraufwand für zusätzliche Schlauchlängen verringern sich im Jahr 2022 durch die anzurechnende Überdeckung aus dem Jahr 2020.

5 Zusammenfassung

In der vorliegenden Kalkulation wurden entsprechend kommunalabgabenrechtlicher Vorgaben kostendeckende Gebühren ermittelt. Bei der Kostenartenrechnung wurde erfasst, welche Kosten in welcher Höhe voraussichtlich entstehen werden.
Die ausgewiesenen Kosten werden den unterschiedlichen Kostenträgern der beiden Entsorgungsarten „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ zugeordnet und auf die Kostenträger aufgeteilt.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation zeigt nachfolgende Gebühren für das Jahr 2022.

Tatbestand	Grundgebühr 2022	Mengengebühr 2022
Zentrale Schmutzwasserentsorgung	6,11 €/Monat*	4,40 €/m³
Abflusslose Sammelgruben (ASG)		8,61 €/m³
Kleinkläranlagen (KKA)		14,13 €/m³
ASG in Kleingärten (≥ 10 m³)		10,88 €/m³
ASG in Kleingärten (≤ 2,0 m³)		21,56 €/m³
Notentsorgung		76,61 €
Ab einer Schlauchlänge über 15 m Je angefangene 5 m		4,66 €

*Die Grundgebühr bemisst sich nach der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug. 6,11 €/Monat ist die Gebühr beim Zähler Q3 4 (bzw. Qn 2,5 nach 75/33/EG). Die Grundgebühr für weitere Zähler steigt linear entsprechend der Größe.

Die Grundgebühren werden im Jahr 2022 nicht geändert.

Die Gebührenberechnung beinhaltet, den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg folgend, eine Nachberechnung der Abwassergebühren für den abgeschlossenen vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2020 im Gebiet der Gemeinde.

Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf Prognosen und stellt den aktuellen Kenntnisstand dar.

6 Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1 Ist-berechnung 2020

Anlage 1.2 Ist-Betriebsabrechnung 2020

Anlage 2 Kalkulation 2022

Anlage 3 Grundgebühr 2022

Istberechnung Abwassergebühren Neuhausen/Spree 2020 **Anlage 1.1**

a) Neuhausen 2020

Name	Einheit	Gesamt	1030 Kanal	1050 ASG Wohnbebauung	1071 ASG Kleingärten Fzg. 10m³	1072 ASG Kleingärten Fzg. 2m³	1070 Kleinkläranlagen	4000 Notentsorgung in Stück	4003 Mehrschlauch-längen in Stück
Mengenbetreiberentgelt LWG 2020	€ je m³		5,37 €	8,79 €	10,58 €	21,52 €	13,92 €	75,40 €	4,64 €
Menge 2020	in m³	65.648	29.585	33.900	978,0	273,5	912	23	1.945
Betreiberentgelt fix (Grundpreis)			23.000,00 €						
Betreiberentgelt LWG 2020 Sparte	in €	519.563,69 €	181.871,45 €	297.981,00 €	10.347,24 €	5.885,72 €	12.688,08 €	1.765,40 €	9.024,80 €
Menge 2020 für Verteilung Kosten Verwaltung		65.648,00	29.585,00	33.900,00	978,00	273,50	911,50		
Personalkosten	in €	6.570,57 €	2.961,10 €	3.392,98 €	97,89 €	27,37 €	91,23 €		
sonstige Kosten Verwaltung	in €	9.664,32 €	4.355,33 €	4.990,56 €	143,98 €	40,26 €	134,19 €		
AW-Abgabe 2020	in €	1.878,99 €	1.878,99 €						
AW-Abgabe anteilig Cottbus 2020	in €	1.967,65 €	437,92 €	1.392,23 €	40,17 €	11,23 €	86,10 €		
Istkosten ohne LWG	in €	20.081,53 €	9.633,34 €	9.775,78 €	282,03 €	78,87 €	311,51 €		
Istkosten ohne LWG	€ je m³		0,33	0,29	0,29	0,29	0,34		
Kosten Sparte gesamt	**in €**	**539.645,22 €**	**191.504,79 €**	**307.756,78 €**	**10.629,27 €**	**5.964,59 €**	**12.999,59 €**	**1.765,40 €**	**9.024,80 €**
Istkosten 2020 gesamt je ME	**in €/m³**		**6,47**	**9,08**	**10,87**	**21,81**	**14,26**	**75,40**	**4,64**
Aufkommen Mengengebühr	in €/m³	485.136,19 €	125.736,25 €	317.982,00 €	10.914,48 €	6.140,08 €	13.326,13 €	1.779,05 €	9.258,20 €
Aufkommen Grundgebühr	in €	24.188,17 €	24.188,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge Gemeinde	in €	41.601,57 €	41.601,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebührenaufkommen	**in €**	**550.925,93 €**	**191.525,99 €**	**317.982,00 €**	**10.914,48 €**	**6.140,08 €**	**13.326,13 €**	**1.779,05 €**	**9.258,20 €**
			21,20 €	10.225,22 €	285,21 €	175,49 €	326,54 €	13,65 €	233,40 €
Unter-(+)/Überdeckung (-) 2018	in €	2.354,71 €	0,00 €	2.235,22 €	27,94 €	7,78 €	83,77 €	- €	- €

b) Nachberechnungen Vorjahre aus der Betreiberentgeltabrechnung 2020

Nachberechnungen Vorjahre	in €	**9,19 €**	21,20 €	3,40 €	-0,85 €	-1,80 €	-12,76 €	- €	- €

c) Ergebnis gesamt der Sparte und Übernahme in Kalkulation 2022

resultierende Unter (-)/Überdeckung (+)	**in €**	8.916,81 €	**0,00**	**7.986,60**	**258,12**	**169,51**	**255,52**	**13,65**	**233,40**
Kostendeckende Mengengebühr 2020			**5,70**	**9,14**	**10,90**	**21,83**	**14,34**	**75,40**	**4,64**
Beschlossene Gebühr 2020			**4,25**	**9,38**	**11,16**	**22,45**	**14,62**	**77,35**	**4,76**
Neuhausen/Spree		Differenz	-1,45 €	0,24 €	0,26 €	0,62 €	0,28 €	1,95 €	0,12 €

IST-Abrechnung 2020 -
53802 Abwasserbeseitigung Gemeinden Neuhausen

BETRIEBSABRECHNUNGSBOGEN 2020 **Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree** **Anlage 1.2** **Cottbus, 01.09.2021**

A	B	C		D		E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
Zei-len-Nr.	Sachkonto	Ausgabe/Kostenarten Einnahme/Erlösarten	Gebühren-kalkulation	Haushalt	ABGRENZUNG	Anteil der Gesamt-kosten in %	Verteilungs-regeln	**Endkostenstellen** Abwasserentsorgung Wirtschaftsrechnung 1010	Schmutzwasser kanalgeb. Entsorgung 1030	ASG 1050	Kleinkläranlagen 1070	ASG Kleingärten (10m³ P 1071	ASG Kleingärten (Multicar)(2,0m³ Kleins 1072	Notentsorgung Stück 4000	Schlauchlänge 15 m je angefang. 5 m 4003	**Vorkostenstellen** Abwasserabgabe 5020	Verwaltung 8010	Anlagevermö beweglich 8020	Zei-len-Nr.
1														Leistungseinheiten	Leistungseinheiten				1
2		Abwassermengen 2019 in m³ - Plan:						63.200	28.000	33.300	900	800	200	16	9.000				2
2		Abwassermengen 2020 in m³ - Plan:						63.700	28.000	33.500	1.000	1.000	200	16	3.500				2
3																			3
4		**Abwassermengen 2019 in m³ -IST:**						63.543	28.213	33.669	657,5	768,5	235	14	2.603				4
4		**Abwassermengen 2020 in m³ -IST:**						65.648	29.585	33.900	911,5	978,0	273,5	23	1.945				4
5		Ortsteile der Gemeinde Neuhausen																	5
6																			6
7	50 00 00	Personalkosten	6.179,11 €	6.561,00	9,57 €	1,51	Abwassermengen	6.570,57									6.570,57		7
8	5222100	Reparatur-u.Wartungskosten	- €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		8
9	5231100	Mieten/Pachten f. Liegenschaften	173,78 €	171,47 €	- €	0,04	Abwassermengen	171,47									171,47		9
10	5231200	Miete für bew. Sachen	40,42 €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		10
11	5232100	Leasing Fahrzeug	7,28 €	4,13 €	- €	0,00	Abwassermengen	4,13									4,13		11
12		Mieten/Leasing für EDV	- €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		12
13	5251100	Treibstoffe	5,66 €	2,06 €	- €	0,00	Abwassermengen	2,06									2,06		13
14	5251200	Unterhaltung, Reparatur, Fahrzeug	3,23 €	0,11 €	- €	0,00	Abwassermengen	0,11									0,11		14
15	5251300	Versicherungen, Steuern Fahrzeug	3,23 €	3,03 €	- €	0,00	Abwassermengen	3,03									3,03		15
16	5251900	sonstige Kosten (KFZ-Überführungskosten)	0,81 €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		16
17	5261200	Aus-u.Fortbildung	40,42 €	4,20 €	- €	0,00	Abwassermengen	4,20									4,20		17
18	5281004	EDV-Material	8,08 €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		18
19	5281006	weitere Verbrauchs-u.Betriebsmittel	0,81 €	1,88 €	- €	0,00	Abwassermengen	1,88									1,88		19
20	5271116	sächlicher Aufwand für Umlegungen	1,62 €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		20
21	5441001	Versicherung, allg. Haftpflicht	6,47 €	4,53 €	- €	0,00	Abwassermengen	4,53									4,53		21
22	5441006	Abwasserabgabe	4.339,90 €	- €	3.846,64 €	0,00	Abwassermengen	3.846,64	1.878,99							1.967,65			22
23	5431001	Bürobedarf/Papier	20,21 €	0,77 €	- €	0,00	Abwassermengen	0,77									0,77		23
24	5431002	Vordrucke	0,81 €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		24
25	5431003	Druck-u. Vervielfältigung	48,50 €	0,29 €	- €	0,00	Abwassermengen	0,29									0,29		25
26	5431004	Bücher-und Zeitschriften	8,08 €	9,00 €	- €	0,00	Abwassermengen	9,00									9,00		26
27	5431005	Porto u. Fernsprechgebühr	48,50 €	0,38 €	- €	0,00	Abwassermengen	0,38									0,38		27
28	5431007	öffentliche Bekanntmachung	14,55 €	82,59 €	- €	0,02	Abwassermengen	82,59									82,59		28
29	5411200	Dienstreisen	8,08 €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		29
30	5431006	Rundfunk- u. Fernsehgebühren	2,43 €	0,76 €	- €	0,00	Abwassermengen	0,76									0,76		30
31	5431008	Gutachten	161,68 €	- €	- €	0,00	Abwassermengen	0,00									0,00		31
32	5431900	Sonstige Geschäftsausgaben	0,81 €	4,99 €	- €	0,00	Abwassermengen	4,99									4,99		32
33	5431990	Aufwendung f. Erwerb GWG 150,- €	16,17 €	74,70 €	- €	0,02	Abwassermengen	74,70									74,70		33
37	5455000	Erstattung von Betriebsaufwand Gemeinden	527.501,60 €	418.915,50 €	100.648,19 €	96,27	direkt	519.563,69	181.871,45 €	297.981,00 €	12.688,08 €	10.347,24 €	5.885,72	1.765,40	9.024,80				37
40	5811001	Innere Verrechnung	8.822,41 €	8.774,54 €	- €	2,02	Abwassermengen	8.774,54									8.774,54		40
41	5811002	Innere Verrechnung TUI	478,51 €	503,88 €	- €	0,12	Abwassermengen	503,88									503,88		41
43	5711800	Abschreibung. für bew. AV	- €	- €	- €	0,00	direkt	0,00										0,00	43
44	5711990	Abschreibungen GWG	- €	19,36 €	- €	0,00	Abwassermengen	19,36										19,36	44
45	5520000	Verzinsung des AV	- €	1,65 €	- €	0,00	Abwassermengen	1,65										1,65	45
46	5732002	Wertberichtigung	- €	- €	614,84 €			0,00										0,00	46
47																			47
48	â 7 - 47	direkte Stellenkosten	547.943,16 €	435.140,82 €	104.504,40 €	100,00		539.645,22	183.750,44	297.981,00	12.688,08	10.347,24	5.885,72	1.765,40	9.024,80	1.967,65	16.213,88	21,01	48
49	4311000	Verwaltungsgebühren	- 94,90 €	0,00 €				0,00	0,00		0,00								49
50		Erträge Gemeinde aus Unterdeckungsausgleich	- 45.054,55 €	0,00 €	-41.601,57 €			-41.601,57	-41.601,57										50
51		Ertrag aus Ausgleich Wertberichtigung			- 614,84 €			0,00											51
52																			52
53	48-52	verbleibende direkte Stellenkosten	502.793,71 €	435.140,82 €	62.287,99 €			498.043,65	142.148,87	297.981,00	12.688,08	10.347,24	5.885,72	1.765,40	9.024,80	1.967,65	16.213,88	21,01	53
54		Umlage Anlagevermögen 53802		- €			Abwassermenge in m³		9,47	10,85	0,29	0,31	0,09					-21,01	54
55		Umlage Verwaltung		- €			Abwassermenge in m³		7.306,97	8.372,69	225,12	241,55	67,55				-16.213,88		55
56		Umlage Abwasserabgabe		- €			Abwassermenge in m³		437,92	1.392,23	86,10	40,17	11,23			-1.967,65			56
57																			57
58	â 53 - 57	Gesamtkosten der Endkostenstelle	502.793,71 €	435.140,82 €	62.287,99 €			498.043,65	149.903,22	307.756,78	12.999,59	10.629,27	5.964,59	1.765,40	9.024,80	0,00	0,00	0,00	58
59		Nachberechnungen/Korrekturen 2020		9,19 €	9,19 €														59
60								0,00											60
61		Schmutzwasser		21,20 €				21,20	21,20										61
62		ASG (FM)		- 1,18 €				-1,18		-1,18									62
63		ASG (abgef. Menge)		4,58 €				4,58		4,58									63
64		ASG Kleingärten		- 2,65 €				-2,65				-0,85	-1,80						64
65		ZASG		- €				0,00		0,00									65
66		Kleinkläranlagen		- 12,76 €				-12,76			-12,76								66
67		Notentsorgung		- €				0,00											67
68								0,00											68
69		abzüglich anrechenbare Über-/ Unterdeckungen	2.354,71 €	2.354,71 €				2.354,71	0,00	2.235,22	83,77	27,94	7,78	0,00	0,00				69
70		Jahr 2018																	70
71																			71
72																			72
73	â 58-72	ansatzfähige Kosten	505.148,42 €	437.513,91 €	62.297,18 €			500.407,55	149.924,42	309.995,40	13.070,61	10.656,36	5.970,57	1.765,40	9.024,80				73
74	4321048	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	505.148,42 €	418.915,50 €	90.408,86 €			509.324,36	125.736,25	317.982,00	13.326,13	10.914,48	6.140,08	1.779,05	9.258,20				74
75		Grundgebühr							24.188,17										75
76	**74-73**	**Ergebnis**	**0,00**					**8.916,81**	**0,00**	**7.986,60**	**255,52**	**258,12**	**169,51**	**13,65**	**233,40**				**76**
77																			77
78	58/(4)	Kosten pro m³							5,07	9,08	14,26	10,87	21,81						78
79	58/4	Kosten pro Stück oder je angefangene 5 m												76,76	4,64				79
80																			80
81									5,66										81
82	73/4	Gebühr **2020** pro m³ IST							**4,25**	**9,14**	**14,34**	**10,90**	**21,83**	**76,76**	**4,64**				82
83		Gebühr **2020** pro m³ Plan beschlossen							4,25	9,38	14,62	11,16	22,45	77,35	4,76				83
84	74*100/73	Kostendeckungsgrad in %						**101,78**	**100,00**	**102,58**	**101,95**	**102,42**	**102,84**	**100,77**	**102,59**				84

Gebührenkalkulation 2022 -
53802 Abwasserbeseitigung Gemeinden Neuhausen

Gebührenkalkulation 2022 **Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree** **Anlage 2**

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
Zei-len-Nr.	Konto	Ausgabe/Kostenarten Einnahme/Erlösarten	Ansatz Haushalt **Kosten gesamt**	Anteil der Gesamt-kosten in %	Verteilungs-regeln	**Endkostenstellen** Abwasserentsorgung Gebührenkalkulation 1010	Schmutzwasser kanalgeb. Entsorgung 1030	ASG 1050	Kleinkläranlagen 1070	ASG Kleingärten (10m³ Fah 1071	ASG Kleingärten (Multicar)(2,0m³ Kleins 1072	**Vorkostenstellen** Notentsorgung Stück 4000	Schlauchlänge 15 m je angefang. 5 m 4003	Abwasserabgabe 5020	Verwaltung 8010	Anlagevermö beweglich 8020	Zei-len-Nr.
1												Leistungseinheiten	Leistungseinheiten				1
2		Ortsteile der Gemeinde Neuhausen															2
3		Abwassermengen 2019 IST in m³				63.543	28.213	33.669	657,5	768,5	235	14	2.603				3
3		Abwassermengen 2020 IST in m³				65.648	29.585	33.900	911,5	978,0	274	23	1.945				3
4		Abwassermengen 2022 Plan in m³:				64.000	28.000	33.800	1.000	1.000	200	19	2.332				4
5																	5
6																	6
7	50 00 00	Personalkosten	7.904,57 €	1,55	Abwassermengen										7.904,57		7
8	5222100	Reparatur-u.Wartungskosten	- €	0,00	Abwassermengen										0,00		8
9	5231100	Mieten/Pachten f. Liegenschaften	418,76 €	0,08	Abwassermengen										418,76		9
10	5231200	Miete für bew. Sachen	- €	0,00	Abwassermengen										0,00		10
11	5232100	Leasing Fahrzeug	8,90 €	0,00	Abwassermengen										8,90		11
12		Mieten/Leasing für EDV	- €	0,00	Abwassermengen										0,00		12
13	5251100	Treibstoffe	6,92 €	0,00	Abwassermengen										6,92		13
14	5251200	Unterhaltung, Reparatur, Fahrzeug	3,96 €	0,00	Abwassermengen										3,96		14
15	5251300	Versicherungen, Steuern Fahrzeug	3,96 €	0,00	Abwassermengen										3,96		15
16	5251900	sonstige Kosten (KFZ-Überführungskosten)	0,99 €	0,00	Abwassermengen										0,99		16
17	5261200	Aus-u.Fortbildung	49,46 €	0,01	Abwassermengen										49,46		17
18	5281004	EDV-Material	9,89 €	0,00	Abwassermengen										9,89		18
19	5281006	weitere Verbrauchs-u.Betriebsmittel	0,99 €	0,00	Abwassermengen										0,99		19
20	5271116	sächlicher Aufwand für Umlegungen	1,98 €	0,00	Abwassermengen										1,98		20
21	5441001	Versicherung, allg. Haftpflicht	7,91 €	0,00	Abwassermengen										7,91		21
22	5441006	Abwasserabgabe	3.987,15 €	0,78	Abwassermengen		2.022,15							1.965,00			22
23	5431001	Bürobedarf/Papier	24,73 €	0,00	Abwassermengen										24,73		23
24	5431002	Vordrucke	0,99 €	0,00	Abwassermengen										0,99		24
25	5431003	Druck-u. Vervielfältigung	108,82 €	0,02	Abwassermengen										108,82		25
26	5431004	Bücher-und Zeitschriften	9,89 €	0,00	Abwassermengen										9,89		26
27	5431005	Porto u. Fernsprechgebühr	59,36 €	0,01	Abwassermengen										59,36		27
28	5431007	öffentliche Bekanntmachung	17,81 €	0,00	Abwassermengen										17,81		28
29	5431110	Dienstleistungen DIKOM	357,91 €	0,07	Abwassermengen										357,91		29
30	5431010	Datenverarbeitung (Interne IT-Kosten SV	6,80 €	0,00	Abwassermengen										6,80		30
31	5411200	Dienstreisen	9,89 €	0,00	Abwassermengen										9,89		31
32	5431006	Rundfunk- u. Fernsehgebühren	2,97 €	0,00	Abwassermengen										2,97		32
33	5431008	Gutachten	98,93 €	0,02	Abwassermengen										98,93		33
37	5431900	Sonstige Geschäftsausgaben	0,99 €	0,00	Abwassermengen										0,99		37
40	5431990	Aufwendung f. Erwerb GWG 150,- €	19,79 €	0,00	Abwassermengen										19,79		40
41	5455000	Erstattung von Betriebsaufwand Gemeinden	490.422,98 €	96,02	direkt		159.540,00 €	288.990,00 €	14.100,00 €	10.840,00 €	4.422,00	1.430,98	11.100,00				41
43	5811001	Innere Verrechnung	7.121,36 €	1,39	Abwassermengen										7.121,36		43
44	5811002	Innere Verrechnung TUI	62,81 €	0,01	Abwassermengen										62,81		44
45	5711800	Abschreibung. für bew. AV	- €	0,00	direkt											0,00	45
46	5711990	Abschreibungen GWG	21,64 €	0,00	Abwassermengen											21,64	46
47	5520000	Verzinsung des AV	0,85 €	0,00	Abwassermengen											0,85	47
48	à 7 - 47	direkte Stellenkosten	510.753,97 €	100,00		510.753,97	161.562,15	288.990,00	14.100,00	10.840,00	4.422,00	1.430,98	11.100,00	1.965,00	16.321,35	22,49	48
49	4311000	Verwaltungsgebühren	-102,80 €				-38,20		-64,60								49
50		Erträge Gemeinde aus Unterdeckungsausgleich	-21.723,07 €				-21.723,07										50
51																	51
52																	52
53	48-52	verbleibende direkte Stellenkosten	488.928,10 €			488.928,10	139.800,88	288.990,00	14.035,40	10.840,00	4.422,00	1.430,98	11.100,00	1.965,00	16.321,35	22,49	53
54		Umlage Anlagevermögen 53802	- €		Abwassermenge in m³		9,84	11,88	0,35	0,35	0,07					-22,49	54
55		Umlage Verwaltung	- €		Abwassermenge in m³		7.140,59	8.619,72	255,02	255,02	51,00				-16.321,35		55
56		Umlage Abwasserabgabe	- €		Abwassermenge in m³		436,85	1.384,75	94,23	40,97	8,19			-1.965,00			56
57																	57
58	à 53 - 57	Gesamtkosten der Endkostenstelle	488.928,10 €			488.928,10	147.388,17	299.006,34	14.385,00	11.136,34	4.481,27	1.430,98	11.100,00	0,00	0,00	0,00	58
59																	59
73		abzüglich anrechenbare Über-/ Unterdeckungen	- 8.916,81 €			-8.916,81	**0,00**	**-7.986,60**	**-255,52**	**-258,12**	**-169,51**	**-13,65**	**-233,40**				73
74		Jahr 2020															74
75																	75
76																	76
77	à 58-73	ansatzfähige Kosten	480.011,29 €			480.011,29	147.388,17	291.019,74	14.129,48	10.878,22	4.311,76	1.417,33	10.866,60				77
78	4321048	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	480.011,29 €			480.011,29	123.200,00	291.019,74	14.129,48	10.878,22	4.311,76	1.417,33	10.866,60				78
79		Grundgebühr					24.188,17										79
80	77-78	Ergebnis	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00			0,00				80
81																	81
82	58/(4)	Kosten pro m³					5,26	8,85	14,39	11,14	22,41						82
83	58/4	Kosten pro Stück oder je angefangene 5 m										77,35	4,76				83
84																	84
85							5,18										85
86	77/(4+6) , 77/5	Gebühr **2022** pro m³					**4,40**	**8,61**	**14,13**	**10,88**	**21,56**	**76,61**	**4,66**				86
87																	87
88	77*100/78	Kostendeckungsgrad in %	100,00				100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00				88

Anlage 3

Grundgebühr 2022
Betrieb 53802 Gemeinde Neuhausen

resultierende Zählermaßstab: Zähler	**GB** Wichtung	Grund-gebühr in €/Monat	Grundge-bühr **in €/ Jahr**	Anzahl der Zähler Gemeinde Neuhausen		**Grundgebühren-aufkommen in €**
QN 2,5	**1,0**	**6,11 €**	**73,32 €**	323		**23.660,27 €**
QN 6	**2,4**	**14,66 €**	**175,97 €**	3		**527,90 €**
QN 10	**4,0**	**24,44 €**	**293,28 €**	0		**0,00 €**
DN 15 bis 50	**6,0**	**36,66 €**	**439,92 €**	0		**0,00 €**
			Einnahme aus Grundgebühren		**2022**	**24.188,17 €**

Gemeinde Neuhausen/Spree
Die Gemeindevertretung

Amt / Az	Drucksache	Status	Datum	Seiten	Anlagen
Bauverwaltung / Ordnungsangelegenheiten	2021/201	öffentlich	12.10.2021	2	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am: 14.10.2021

Gegenstand der Beschlussvorlage: Neufestsetzung Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhausen/Spree beschließt eine Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.
Die Entsorgungsgebühr soll ab 01.01.2022 um 0,15 €/m³, von 4,25 €/m³ auf 4,40 €/m³, angehoben werden.

Bürgermeister

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung : 17

davon anwesend : 12

Gemäß § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: 0

Beratungsfolge Abstimmungsergebnis						
Gremium	Termin	einstimmig	mit Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung	14.10.2021		X	11	0	1

Begründung:
Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt gegenwärtig 4,25 €/m³. Eine kostendeckende Entsorgungsgebühr wurde mit 5,18 €/m³ kalkuliert. Somit sind jährlich Ausgleichszahlungen durch die Gemeinde Neuhausen/Spree zu zahlen.
Die Entsorgungsgebühr soll ab dem 01.01.2022 um 0,15 €/m³ angehoben werden, um den zu zahlenden Ausgleichbetrag zu reduzieren.

Amts-/Sachgebietsleiter

Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen							
Ja	x	Nein		noch nicht zu übersehen	x		
Mittel stehen zur Verfügung		Betrag in €		Ertragskonto /Aufwandskonto / Finanzkonto		HH-Jahr:	
Folgekosten	Jahr	Umfang		Mittel stehen nicht zur Verfügung		Sichtvermerk des Kämmerers	